


STIFTUNG AVIFORUM ZUR FÖRDERUNG DER SCHWEIZER
GEFLÜGELPRODUKTION UND –HALTUNG

A E N D E R U N G
gemäss Beschluss vom
2 8. MAI 2020

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht


Helena Antonio
Leiterin

STATUTEN

In Ausführung von Art. 6 der Stiftungsurkunde vom 4. Oktober 1962 werden folgende Statuten erlassen:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Stiftung fördert die Schweizer Geflügelproduktion und –haltung. Zur Erreichung des Zwecks werden von der Stiftung folgende Tätigkeiten betrieben:

- Bildung: Der Branche und interessierten Personen werden Aus- und Weiterbildung zu Fachkräften und –spezialisten angeboten
- Forschung: Als neutrale Versuchsanstalt für Geflügel werden praxisorientierte Projekte bearbeitet und deren Resultate publiziert
- Dienstleistungen: Der Branche und weiteren Interessierten werden Dienstleistungen im Rahmen von öffentlichen oder privaten Vereinbarungen angeboten.

Art. 2 Finanzierung

Der Stiftung stehen finanzielle Mittel wie folgt zur Verfügung:

- aus Vereinbarungen mit
 - dem Bund, im speziellen dem
 - Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),
 - Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
 - den Kantonen,
 - Firmen,
 - Organisationen und Privaten.
- Erlös aus dem Stiftungskapital.
- Einnahmen aus Versuchstätigkeiten, Dienstleistungen und des Betriebes.
- weitere Einnahmen.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Leitende Ausschuss
- die Revisionsstelle

A Stiftungsrat

Art. 4 Ernennung, Amtsdauer, Zeichnungsberechtigung, Ehrenamtlichkeit

- 1 Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Behörden, Organisationen und Firmen ernannt, denen gemäss Art. 5 eine Vertretung eingeräumt ist.
- 2 Die Mandate sind persönlich. Die im Stiftungsrat vertretenen Behörden, Organisationen und Firmen können jedoch ihre ordentlichen Mitglieder an einzelnen Sitzungen des Stiftungsrates durch stimmberechtigte Stellvertreter ersetzen.
- 3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre und kann nach Ablauf erneuert werden. Die Ernennbarkeit eines Mitgliedes erlischt jedoch in jedem Falle nach Erfüllung des 70. Altersjahres.
- 4 Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und ein zeichnungsberechtigtes Mitglied des Leitenden Ausschusses, kollektiv zu zweien. Ist einer der beiden verhindert, so zeichnet für ihn ein weiteres vom Leitenden Ausschuss bestimmtes, ordentliches Mitglied des Leitenden Ausschusses.
- 5 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte, arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 5 Zusammensetzung

Anspruch auf eine Vertretung im Stiftungsrat haben:

- das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV mit 1 Mitglied
- die Kantone, vertreten durch den Standortkanton und einen Kanton mit hohem Geflügelbestand, mit max. 2 Mitgliedern
- der Verband Rassegeflügel Schweiz mit max. 2 Mitgliedern
- die nationale Eierproduzentenorganisation (z.Zt. GalloSuisse) mit max. 2 Mitgliedern
- die nationale Geflügelproduzentenorganisation (z.Zt. SGP) mit max. 2 Mitgliedern
- die Leitbildorganisationen, wie führende Firmen in der Vermarktung von Eiern, Geflügelfleisch und Geflügelfutter mit max. 8 Mitgliedern
- Vermehrungsbetriebe und Brütereien mit 1 Mitglied

- Firmen der Betriebsinfrastruktur und Stalleinrichtungen mit 1 Mitglied
- die Geflügel-Lehrmeister mit 1 Mitglied
- der Schweizerische Bauernverband mit 1 Mitglied
- Persönlichkeiten, die mit der Landwirtschaft oder der Geflügelproduktion positiv verbunden sind mit max. 2 Personen

Art. 6 Aufgaben

Der Stiftungsrat als höchstes Organ der Stiftung hat folgende Aufgaben:

- er wählt eine Person aus seinem Kreis zum Präsidenten. Die Wahl gilt für eine Amtsdauer von 4 Jahren und kann nach deren Ablauf erneuert werden.
- er wählt die Mitglieder des Leitenden Ausschusses.
- er wählt den Direktor des Aviforum auf Vorschlag des Leitenden Ausschusses.
- er wählt die Revisionsstelle.
- er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- er regelt die Aufgaben und die Kompetenzen für den Leitenden Ausschuss und den Direktor in einem Organisationsreglement.
- er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und erteilt dem Leitenden Ausschuss Decharge.
- er beschliesst Statutenänderungen und lässt diese durch die Stiftungsaufsicht genehmigen.
- er verfügt im Rahmen des Stiftungszwecks und Statuten über das Stiftungskapital.

Art. 7 Sitzungen und Quorum

- 1 Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Sitzung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/5 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 2 Die Abänderung der Statuten setzt die Anwesenheit von mindestens 3/4 der Mitglieder oder deren Vertreter voraus.
- 3 Beschlüsse werden mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 4 Eine ausserordentliche Sitzung des Stiftungsrates muss einberufen werden, wenn die Revisionsstelle oder mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

B Leitender Ausschuss

Art. 8 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des Stiftungsrates und zwei bis vier Mitgliedern, die dem Stiftungsrat angehören und von diesem persönlich gewählt werden.

2 Die Amtsdauer richtet sich nach Art. 4, Abs. 3

Art. 9 Direktion

- 1 Der Direktor führt das operative Geschäft und das Personal des Aviforum.
Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

C Revisionsstelle

Art. 10 Revisionsstelle

- 1 Als Revisionsstelle amtet eine unabhängige, schweizerische Treuhandgesellschaft.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jedes Jahr die Betriebsrechnung, sowie die Bilanzen der Stiftung. Sie erstattet dem Stiftungsrat darüber Bericht. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszweckes zu überwachen und dem Stiftungsrat festgestellte Mängel zu melden. Werden diese nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Rechtsmittel

Art. 11 Rechtsmittel

- 1 Entscheide des Direktors können innert 30 Tagen nach Erhalt an den Leitenden Ausschuss weitergezogen werden.
- 2 Entscheide des Leitenden Ausschusses können innert 30 Tagen nach Erhalt beim Stiftungsrat angefochten werden.


IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 Schlussbestimmungen

- 1 Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 1. Mai 2019 genehmigt.
- 2 Inkrafttreten: Die vorliegenden Statuten werden, vorbehältlich der Genehmigung durch die eidgenössische Stiftungsaufsicht, am 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2005.

Stiftung Aviforum zur Förderung der Schweizer Geflügelproduktion und -haltung

Der Präsident



Isidor Baumann

Ein zeichnungsberechtigtes
Mitglied des Leitenden Ausschusses

